Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

25.05.1982 - Drucksache 10/821

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/821
25. 05. 82

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) wird wie folgt geändert:

§ 13

Gruppenvertretung

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer)."

§ 15

Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge

In § 15 Abs. 3 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Wahl wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) durchgeführt."

§ 15 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

§ 23

Dauer

In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

§ 25

Ausschluß

§ 25 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 52

Gleichberechtigte Mitbestimmung und Grundsätze für die Zusammenarbeit

In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „allen" gestrichen.

In § 52 werden nach dem Abs. 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Beamten, über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen und in organisatorischen Angelegenheiten dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

(3) Für die künstlerisch tätigen Bediensteten an öffentlichen Theatern und Orchestern entfällt die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten.
Auf Antrag des betroffenen Bediensteten hat der Personalrat in seinen Angelegenheiten mitzuwirken.
Gleiches gilt für die Bediensteten bei Radio Bremen, soweit diese vorwiegend künstlerisch tätig sind bzw. in der Programmgestaltung verantwortlich oder unmittelbar mit der Ausgestaltung von Programminhalten befaßt sind."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

§ 59

Schlichtungsstelle

In § 59 Abs. 5 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Einigung" die Worte „nach Maßgabe von § 52 Absatz 2" eingefügt.

§ 61

Verfahren vor der Einigungsstelle

§ 61 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden den Beteiligten und der obersten Dienstbehörde schriftlich mit Gründen mitgeteilt. Sie sind nach Maßgabe von § 52 Abs. 2 bindend."

§ 63

Beispiele für Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

In Absatz 1 ist das Wort „insbesondere" zu streichen.

Absatz 2 wird gestrichen.

§ 65

Beispiele für Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten

In § 65 Absatz 1 wird das Wort „insbesondere" gestrichen.

§ 65 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 66

Beispiele für Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten

In § 66 Abs. 1 wird das Wort „insbesondere" gestrichen.

In § 66 wird der Absatz 3 gestrichen.

§ 68

Vertreter der Bediensteten in Verwaltungsräten

In § 68 wird der Absatz 2 gestrichen. Bei den nachfolgenden Absätzen ändern sich die Ziffern entsprechend.

Artikel II

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 245 — 225-b-1) wird wie folgt geändert:

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahl der von den Beschäftigten von Radio Bremen zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder können die bei Radio Bremen vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 Beschäftigte. Wahlberechtigt ist, wer nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz das Wahlrecht für den Personalrat besitzt."

Artikel III

Diese Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Jäger, Lahmann und Fraktion der FDP

Druck: Anker-Druck Bremen